

Allgemeine Bedingungen für die moderne flexible Basisrente (Tarif AR75)

Inhaltsverzeichnis

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN	3
§ 1 Wie funktioniert Ihre moderne flexible Basisrente?	3
§ 2 Wie entwickelt sich das Guthaben?	3
§ 3 Welche Garantien gelten für Ihren Vertrag?	4
§ 4 Wie ermitteln wir die Garantien?	4
§ 5 Wann berechnen wir die Garantien neu?	4
§ 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	5
§ 7 Welche Besonderheiten gelten für eine Basisrente?	5
§ 8 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	6
§ 9 Welche Informationen erhalten Sie während Ihr Vertrag läuft?	6
§ 10 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?	6
§ 11 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	6
B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN	6
§ 12 Wie berechnen wir Ihre Rente?	6
§ 13 Was leisten wir bei Tod?	7
§ 14 Welche unserer Regelungen können geändert werden?	8
C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN	8
§ 15 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?	8
D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN	12
§ 16 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?	12
§ 17 Wer erhält die Leistungen?	12
E. BEITRÄGE UND KOSTEN	12
§ 18 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?	12
§ 19 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?	13
§ 20 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?	13
§ 21 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?	14
§ 22 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag berücksichtigt?	14
§ 23 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?	15
F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN	15
§ 24 Wie können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen?	15
§ 25 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?	16

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTLUNG	16
§ 26 Wie können Sie Ihre Fonds für Topf 2 auswählen?	16
§ 27 Wann können wir einen Fonds austauschen?	17
§ 28 Was bedeutet Rebalancing?	17
§ 29 Was bedeutet die intelligente Anlagesteuerung (IAS)?	17
§ 30 Was bedeutet das Ablaufmanagement?	18
§ 31 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?	18
H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN	19
§ 32 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?	19
I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS	21
§ 33 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?	21
J. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN	21
§ 34 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	21
ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN	22

Mit diesen Bedingungen wenden wir uns an Sie als unseren [→] Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie [→] Versicherter und Beitragszahler. Beitragszahler kann auch der mit Ihnen zusammen veranlagte Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner sein. Bei dieser Basisrente handelt es sich um eine so genannte Basisrente-Alter. Dies ist eine Rentenversicherung als kapitalgedeckte Altersversorgung nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Damit meinen wir gleichermaßen alle Geschlechter. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

Wichtiger Hinweis: Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

§ 1 Wie funktioniert Ihre moderne flexible Basisrente?

(1) Mit diesem Vertrag können Sie die Vorteile einer Anlage in Fonds mit einer klassischen Anlage verbinden. Mehr zu den Leistungen finden Sie in Abschnitt B. Ihre persönlichen Daten zum Vertrag finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Persönliche Daten zum Vertrag sind zum Beispiel:

- Höhe der Leistungen
- Beginn des Vertrags
- Rentenbeginn.

Anlage vor Rentenbeginn in zwei Töpfen

(2) Im Folgenden beschreiben wir, wie Ihr Vertrag funktioniert: Sie zahlen Ihre Beiträge an uns. Von diesen Beiträgen ziehen wir Kosten ab. Die Beiträge nach Abzug der Kosten nennen wir Sparbeiträge. Die Sparbeiträge erhöhen Ihr Vertragsguthaben. Wir nennen es kurz Guthaben. Auch [→] Überschüsse erhöhen Ihr Guthaben. Das Guthaben entspricht der gesetzlichen Definition des Begriffs [→] „Gebildetes Kapital“. Sie können Ihre Sparbeiträge auf zwei Arten anlegen. Diese können Sie sich wie zwei Töpfe vorstellen. Deshalb sprechen wir im Folgenden von Töpfen. Sie entscheiden, welche Anteile Ihrer Sparbeiträge in den Topf 1 und Topf 2 fließen sollen. Sie können auch nur einen der beiden Töpfe auswählen:

Topf 1: [→] klassisches Vermögen

Dieser Topf ist die sichere Anlage. Ein einmal erreichtes Guthaben in diesem Topf kann nicht wieder sinken. Wir legen das Guthaben in diesem Topf auf unser eigenes Risiko an.

Topf 2: Fonds

Diesen Teil des Guthabens legen wir in Fonds an. Die Fonds können Sie aus unserem Angebot wählen. Mehr

dazu finden Sie in § 26. **Mit der Wahl der Fonds beeinflussen Sie die Renditechancen und das Anlagerisiko.** Wie sich das Guthaben in Topf 2 entwickelt, hängt unmittelbar davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. **Das Risiko dafür tragen Sie.**

Anlage nach Rentenbeginn im klassischen Vermögen

(3) Zum Rentenbeginn legen wir das Guthaben vollständig im [→] klassischen Vermögen an. **Daraus berechnen wir Ihre Rente mit den dann maßgebenden [→] Rechnungsgrundlagen.** Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese nicht die gleichen sind, wie zu Beginn des Vertrags. Dies liegt daran, dass sich die Annahmen zu den versicherten Risiken, den Zinsen und den Kosten ändern.

§ 2 Wie entwickelt sich das Guthaben?

Topf 1: [→] klassisches Vermögen

Wir bilden das Guthaben im Topf 1 aus den Sparbeiträgen und Überschüssen für Topf 1. Diesem Guthaben entnehmen wir guthabenbezogene Kosten (siehe § 22). Wir verzinsen Ihr Guthaben mit einem garantierten Zins von 0,12 % pro Jahr. Wir berechnen Ihr Guthaben jeden Monat neu.

Topf 2: Fonds

Wir bilden das Guthaben im Topf 2 aus den Sparbeiträgen und Überschüssen für Topf 2. Für den Kauf von [→] Fondsanteilen zahlen Sie keinen [→] Ausgabeaufschlag. Dem Topf 2 entnehmen wir guthabenbezogene Kosten (siehe § 22). Wie sich das Guthaben im Topf 2 entwickelt, hängt davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Bis zum Rentenbeginn kann Ihr Guthaben in diesem Topf daher steigen oder fallen. Steigen die Kurse der Fonds, steigt auch das Guthaben im Topf 2. Fallen die Kurse der Fonds, sinkt das Guthaben. **Niemand kann voraussehen, wie sich die Fonds entwickeln.**

§ 3 Welche Garantien gelten für Ihren Vertrag?

(1) Die bei Abschluss des Vertrags im [→] Versicherungsschein genannten Garantien beruhen auf

- den ursprünglich vereinbarten Beiträgen und
- der ursprünglich vereinbarten Aufteilung der Beiträge auf Topf 1 und Topf 2.

Garantien aus Topf 1:

Garantiertes Guthaben: Wir garantieren Ihnen, dass das Guthaben in Topf 1 **zum Rentenbeginn** mindestens die in Ihrem Versicherungsschein genannte Höhe beträgt.

Garantierte Rente: Wir garantieren Ihnen bereits bei Beginn des Vertrags eine Rente, die Sie zum Rentenbeginn mindestens erhalten. Wie hoch diese Rente ist, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Diese Rente ermitteln wir aus dem garantierten Guthaben zum Rentenbeginn.

Garantien aus Topf 2:

Garantierter [→] Rentenfaktor: Für das Guthaben aus Topf 2 garantieren wir Ihnen zu Beginn des Vertrags einen Rentenfaktor. Dieser gibt an, wie viel Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten.

(2) Neben den Garantien zum Rentenbeginn bieten wir Ihnen auch Garantien, wenn Sie den Rentenbeginn verschieben (§ 32 Absätze 4 bis 6). Die folgenden Garantien gelten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor und nach dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn:

- ein garantiertes Guthaben aus Topf 1
- eine garantierte Rente aus dem garantierten Guthaben aus Topf 1
- einen garantierten Rentenfaktor für Topf 2.

Innerhalb von fünf Jahren vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gelten Garantien für folgende Leistungen:

- die beitragsfreie Rente, wenn Sie Ihre Beiträge stoppen oder Ihren Vertrag kündigen und
- die Leistung bei Tod.

Wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in § 4 Absatz 2.

(3) **Bitte beachten Sie: Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Garantien erheben wir weder Beiträge noch Kosten. Die [→] Überschüsse erhöhen Ihr Guthaben, aber nicht diese Garantien.**

Wenn Sie mehr als fünf Jahre vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn Leistungen erhalten, berücksichtigen wir Ihr tatsächliches Gutha-

ben aus Topf 1. Dies gilt beispielsweise, wenn Sie vorher eine Rente beziehen, kündigen oder sterben sollten.

§ 4 Wie ermitteln wir die Garantien?

(1) So berechnen wir Ihre Garantien:

Garantiertes Guthaben aus Topf 1:

Für die bei Abschluss des Vertrags vereinbarten Beiträge ermitteln wir das zum Rentenbeginn garantierte Guthaben. Dafür verwenden wir einen Zins von 1 % pro Jahr. Wir berücksichtigen die Kosten, die wir Ihnen bei Abschluss des Vertrags genannt haben.

Bitte beachten Sie: Das garantierte Guthaben ist eine zusätzliche Garantie. Diese Garantie ist unabhängig davon, wie sich Ihr Guthaben tatsächlich entwickelt.

Garantierte Rente aus Topf 1:

Wir garantieren Ihnen bereits bei Beginn des Vertrags eine Rente, die Sie zum Rentenbeginn mindestens erhalten. Diese Rente ermitteln wir aus dem garantierten Guthaben. Wir berücksichtigen die Kosten, die wir Ihnen bei Abschluss des Vertrags genannt haben. Wir verwenden unsere eigene [→] Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde. Wir berücksichtigen für die gesamte Dauer der Rente einen [→] Rechnungszins von 1 % pro Jahr.

Garantierter [→] Rentenfaktor für das Guthaben aus Topf 2:

Wir garantieren einen Rentenfaktor in folgender Höhe: 95 % des Rentenfaktors, mit dem wir die garantierte Rente aus dem garantierten Guthaben aus Topf 1 berechnen.

(2) Innerhalb von fünf Jahren vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn gilt: Wir ermitteln die garantierten Leistungen mit den in Absatz 1 genannten [→] Rechnungsgrundlagen. **Bitte beachten Sie:** Bei einer Basisrente darf der früheste Rentenbeginn nicht vor dem Ende Ihres 62. Lebensjahrs liegen. Die Rechnungsgrundlagen gelten auch für die Garantien, wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn bis zu fünf Jahre hinausschieben. Sie können den Rentenbeginn längstens bis zum Alter 85 hinausschieben.

§ 5 Wann berechnen wir die Garantien neu?

(1) Wenn Sie die Summe der ursprünglich vereinbarten Beiträge erhöhen, berechnen wir die zusätzlichen Garantien mit neuen [→] Rechnungsgrundlagen. Dies gilt für folgende Fälle:

- Sie erhöhen Ihre Beiträge (siehe § 20). Dies gilt auch für jede Erhöhung, wenn Sie eine [→] Dynamik vereinbart haben.
- Sie verkürzen den Zeitraum für die verminderten Beiträge (siehe § 32 Absatz 1).
- Sie schieben den Rentenbeginn nach hinten und zahlen weiter Beiträge bis zum neuen Rentenbeginn (siehe § 32 Absatz 5).

Die zusätzlichen Garantien aus Topf 1 berechnen wir mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Für das zusätzliche Guthaben im Topf 2 setzen wir den garantierten [→] Rentenfaktor neu fest. Er beträgt derzeit 95 % des Rentenfaktors, der sich mit den zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden Rechnungsgrundlagen ergibt. Wir können den Prozentsatz neu festlegen, mit dem wir den neuen garantierten Rentenfaktor berechnen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie Zuzahlungen leisten (siehe § 21), berechnen wir das garantierte Guthaben und die garantierte Rente aus Topf 1 neu. Für die zusätzlichen Garantien verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Zuzahlung maßgebend sind.

(2) Wenn Sie Guthaben von Topf 2 in Topf 1 umschichten (siehe § 32 Absatz 3), gilt Folgendes: Für das zusätzliche Guthaben in Topf 1 berechnen wir das garantierte Guthaben und die garantierte Rente neu. Dabei verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Umschichtung maßgebend sind.

(3) Wenn Sie den Rentenbeginn um mehr als fünf Jahre nach hinten schieben, berechnen wir die Garantien neu. Hierfür verwenden wir die zum Zeitpunkt der Änderung maßgebenden [→] Rechnungsgrundlagen (siehe § 32 Absatz 5).

(4) Wenn Sie Änderungen durchführen, die nicht die Summe der ursprünglich vereinbarten Beiträge erhöhen, gilt: Wir berechnen das garantierte Guthaben und die garantierte Rente aus Topf 1 neu. Die [→] Rechnungsgrundlagen bleiben unverändert. Dies gilt für folgende Fälle:

- Sie teilen Ihre künftigen Beiträge neu auf die beiden Töpfe auf (siehe § 32 Absatz 2).
- Sie beenden den Beitrags-Stopp (siehe § 25 Absatz 3).
- Sie verlegen den Rentenbeginn um bis zu fünf Jahre vor den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn (siehe § 32 Absatz 4).
- Sie schieben den Rentenbeginn um bis zu fünf Jahre nach hinten und zahlen nach dem ursprüng-

lich vereinbarten Rentenbeginn keine Beiträge mehr (siehe § 32 Absatz 5).

- Sie verringern die garantierte Steigerung der Rente (siehe § 32 Absatz 6).

§ 6 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Vertrag kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn:

- wir Ihren Antrag durch eine Annahmeerklärung annehmen oder
- Sie unser Angebot durch eine Annahmeerklärung in [→] Schriftform annehmen.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz. Wenn im [→] Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Beginn des Vertrags genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie: Sie haben nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig bezahlen. Mehr dazu finden Sie in § 18 und § 19.

(2) Wenn wir mit Ihnen einen vorläufigen Versicherungsschutz vereinbart haben, gelten dafür die Regelungen in Absatz 1 nicht. Die Regelungen für den vorläufigen Versicherungsschutz finden Sie in den zusätzlichen Bedingungen.

§ 7 Welche Besonderheiten gelten für eine Basisrente?

Sie haben Anspruch auf die Rentenzahlung aus diesem Vertrag und auf Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung. Als ergänzende Absicherung können Sie bei Abschluss des Vertrags eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) einschließen. Sie haben keinen Anspruch auf darüber hinausgehende Auszahlungen.

Es gelten folgende Besonderheiten:

- Der früheste Rentenbeginn darf nicht vor dem Ende Ihres 62. Lebensjahrs liegen.
- Die Höhe der lebenslangen Rente ist gleichbleibend oder steigend und unabhängig vom Geschlecht.
- Sie können keine einmalige Auszahlung statt einer lebenslangen Rente wählen.
- Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, fassen wir zwölf monatliche Renten zu einer Zahlung zusammen.
- Wenn die monatliche Rente die gesetzlich definierte Kleinbetragsrente nicht erreicht, finden wir Ihre

lebenslange Rente in einem Betrag ab. Dabei berücksichtigen wir alle Basisrenten-Verträge, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag. Den genauen Wortlaut des Gesetzes und die aktuelle Höhe der Kleinbetragsrente finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

§ 8 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

(1) Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen in [→] Textform erfolgen, sonst müssen diese nicht beachtet werden. Nach Ihrem Tod dürfen wir unsere [→] Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:

- Einen [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen oder
- eine von Ihnen bevollmächtigte Person.

(3) Wir sind gesetzlich verpflichtet, Informationen über Ihren steuerlichen Status zu erheben und in bestimmten Fällen zu melden. Dazu zählen:

- Ihre ausländische Steueridentifikationsnummer,
- Ihr Geburtsdatum und -ort sowie
- Ihr ständiger Wohnsitz.

Sie sind dazu verpflichtet, die notwendigen Informationen

- bei Abschluss des Vertrags,
 - bei relevanten Änderungen nach Abschluss des Vertrags oder
 - auf unsere Nachfrage
- mitzuteilen.

Wenn Sie außerhalb Deutschlands [→] steuerlich ansässig sind, sind wir verpflichtet, eine Meldung an die zuständige Steuerbehörde abzugeben.

Bitte beachten Sie: Diese Meldepflicht gilt auch dann, wenn wir von Ihnen die notwendigen Angaben nicht erhalten haben.

§ 9 Welche Informationen erhalten Sie während Ihr Vertrag läuft?

Wir informieren Sie jährlich darüber,

- wie wir Ihre gezahlten Beiträge verwendet haben,
- wie hoch Ihr Guthaben ist,

- welche Abschluss- und Vertriebskosten wir einbehalten haben,
- welche Verwaltungskosten wir abgezogen haben,
- welche Erträge wir erwirtschaftet haben und
- wie hoch das Guthaben nach Abzug der Kosten voraussichtlich zu Rentenbeginn sein wird.

Wir informieren Sie ebenfalls darüber, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigen, wenn wir Ihre Beiträge investieren.

§ 10 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies [→] unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, kann dies in folgendem Fall nachteilig für Sie sein: Wir senden Ihnen [→] Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift. Drei Tage danach gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Wenn Sie planen, sich längere Zeit im Ausland aufzuhalten, benennen Sie uns bitte einen Bevollmächtigten. An diesen Bevollmächtigten werden wir dann unsere an Sie gerichteten Erklärungen senden.

§ 11 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

(1) Sie können eine Klage gegen uns erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks:

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

(2) Wir können eine Klage gegen Sie erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks:

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, sind für Klagen die deutschen Gerichte zuständig.

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 12 Wie berechnen wir Ihre Rente?

(1) Wenn Sie den Tag des Rentenbeginns erleben, zahlen wir eine lebenslange Rente. Wir zahlen die

Rente jeweils monatlich im Voraus. Weitere Besonderheiten einer Basisrente finden Sie in § 7.

(2) Bei Abschluss des Vertrags können Sie mit uns vereinbaren, dass die Rente jedes Jahr garantiert steigt. Dann erhöht sich die Rente jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 3 %. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie wählen. Wenn Sie eine [→] BUZ eingeschlossen haben, gelten auch die Bedingungen und Vereinbarungen der Zusatzversicherung.

(3) Wir berechnen Ihre Rente zum Rentenbeginn zunächst auf zwei unterschiedlichen Wegen. Wir zahlen Ihnen dann die höhere der beiden berechneten Renten. Diese ist für die gesamte Dauer der Rente garantiert und kann nicht sinken. So ermitteln wir die Höhe Ihrer Rente:

1. Weg: Rente nach neuen Rechnungsgrundlagen

Wir berechnen die Rente aus Ihrem gesamten Guthaben. Dazu zählen

- das Guthaben aus Topf 1 und Topf 2,
- der [→] Schlussbonus (siehe § 15) und
- die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven (siehe § 15).

Dafür verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

2. Weg: Rente nach garantierten Leistungen

Wir berechnen die Rente bei Rentenbeginn als Summe der Renten aus Topf 1 und Topf 2.

- Topf 1: Die Rente entspricht der garantierten Rente.
- Topf 2: Aus dem Guthaben berechnen wir zunächst mit den garantierten [→] Rentenfaktoren eine Rente. Dann berechnen wir eine Rente mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten. Wir prüfen, welche der beiden Renten höher ist. Die höhere Rente ist dann die Rente aus Topf 2.

Sie finden die garantierte Rente und die garantierten Rentenfaktoren in Ihrem Versicherungsschein und den jeweiligen Nachträgen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Rentenbeginn um mehr als fünf Jahre vorverlegen, ermitteln wir Ihre Rente nur nach dem 1. Weg. Der Vergleich mit der Rente nach garantierten Leistungen (2. Weg) entfällt.

§ 13 Was leisten wir bei Tod?

(1) Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben sollten, zahlen wir eine monatliche Rente an Ihre [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen.

Wenn Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes verheiratet sind, zahlen wir eine monatliche gleichbleibende oder steigende Rente lebenslang an Ihren überlebenden Ehepartner. Dies gilt ebenfalls für den überlebenden Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. **Bitte beachten Sie:** Wir zahlen nach einer Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft keine lebenslange Rente an den ehemaligen Ehepartner oder Lebenspartner.

Wenn kein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner vorhanden ist, zahlen wir eine monatliche gleichbleibende oder steigende Waisenrente an Ihre [→] leistungsberechtigten Kinder. Waisenrenten zahlen wir längstens bis zum Ende des 25. Lebensjahrs eines Kindes. Wenn keine Hinterbliebenen im zuvor beschriebenen Sinn vorhanden sind, endet der Vertrag. Es werden keine weiteren Leistungen fällig.

Wir berechnen die garantierte Rente für die Hinterbliebenen mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt Ihres Todes gelten. Wir verrechten den zu diesem Zeitpunkt nach Absatz 2 berechneten Betrag. Wir berechnen die garantierten Waisenrenten für jedes leistungsberechtigte Kind, nachdem wir das Guthaben zu gleichen Teilen auf die Kinder verteilt haben.

(2) Wenn Sie früher als fünf Jahre vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn sterben sollten, verrechten wir das gesamte Guthaben. Dazu zählen

- das Guthaben aus Topf 1 und Topf 2,
- die Leistung im Todesfall aus der [→] Anwartschaft für den [→] Schlussbonus (siehe § 15) und
- die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven (siehe § 15).

Aus diesem Guthaben zahlen wir eine Rente an Ihre [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen. Wenn Sie innerhalb von fünf Jahren vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn sterben sollten, vergleichen wir zunächst die beiden folgenden Beträge:

- Die Summe aus Ihrem Guthaben aus Topf 1, der Leistung im Todesfall aus der Anwartschaft für den Schlussbonus und der Beteiligung an den Bewertungsreserven.
- Ihr garantiertes Guthaben aus Topf 1 (siehe § 4 Absatz 2)

Wir verrechten den höheren der beiden Beträge sowie das Guthaben aus Topf 2.

(3) Wenn Sie während der [→] Rentengarantiezeit sterben sollten, hat dies die gleichen Folgen wie in Absatz 1 beschrieben. Anstelle des Guthabens verre-

ten wir den [→] Barwert der noch nicht gezahlten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

(4) Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, leisten wir nicht. Der Vertrag endet dann.

§ 14 Welche unserer Regelungen können geändert werden?

Beitrags- und Leistungsänderungen

(1) Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind wir nach § 163 Versicherungsvertragsgesetz berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Leistungsbedarf ändert sich nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den [→] Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags.
2. Der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag ist angemessen und erforderlich, um die versicherten Leistungen dauerhaft zu gewährleisten.
3. Ein unabhängiger Treuhänder hat die neuen Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt.

Wir dürfen den Beitrag nicht ändern, wenn

- unsere Erst- oder Neuberechnungen unzureichend kalkuliert waren und
- ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Wenn Sie für den Vertrag keine Beiträge mehr zahlen (beitragsfreier Vertrag), sind wir berechtigt, die Leistungen herabzusetzen.

Die Neufestsetzung des Beitrags oder der Leistungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, nachdem wir Ihnen die Änderung und die hierfür notwendigen Gründe mitgeteilt haben.

Ein Treuhänder ist nicht erforderlich, wenn für die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Nachträgliche Bedingungsänderungen

(2) Wenn eine Regelung in diesen Bedingungen durch Seite 8 von 25

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt (zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden)

für unwirksam erklärt wird, können wir diese durch eine neue Regelung ersetzen. Dies ist in § 164 Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Wir können eine Regelung nur ersetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die neue Regelung ist notwendig, um den Vertrag fortzuführen oder
- das Festhalten an dem Vertrag stellt ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte dar.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der [→] Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Sie wird nach zwei Wochen Bestandteil des Vertrags, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür notwendigen Gründe mitgeteilt haben.

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

§ 15 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

(1) Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie an den [→] Überschüssen und [→] Bewertungsreserven. Dies erfolgt so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut der Gesetze und Verordnungen finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

In diesem Paragraphen erläutern wir Ihnen, wie

- Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen,
- wir diese ermitteln und
- wir Sie an diesen beteiligen.

Wir veröffentlichen die Überschusssätze und die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Geschäftsbericht. Wie hoch Ihre Überschussanteile tatsächlich sind, können Sie unseren jährlichen Mitteilungen entnehmen. **Bitte beachten Sie:** Ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese können wir nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen.

Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. **Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen.**

Beispiel: Wenn unsere [→] Versicherten älter werden als angenommen, zahlen wir Renten im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum aus. Die Folge ist: Wir müssen unsere [→] Rückstellungen erhöhen, um die zusätzlichen Renten sicher zahlen zu können. Hierfür können wir künftige [→] Überschussanteile streichen oder teilweise kürzen.

Entstehen von Überschüssen

(2) [→] Überschüsse können wie folgt entstehen:

- aus Kapitalerträgen
Wir legen die Guthaben aus dem Topf 1 aller [→] Versicherungsnehmer zusammen in unserem [→] klassischen Vermögen an. Dabei entstehen Kapitalerträge. Dies sind zum Beispiel Zinsen, Mieterträge oder Dividenden. Von diesen Erträgen ziehen wir die Aufwendungen ab, die wir hierfür geleistet haben. An den verbleibenden Erträgen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %. Daraus finanzieren wir zunächst den Betrag, den wir für unsere zugesagten Zinsen zurückstellen. Dies erfolgt in den gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen für die garantierten Leistungen. Die erforderliche Höhe des zurückzustellenden Betrags ermitteln wir nach den Vorschriften der Deckungsrückstellungsverordnung. Den genauen Wortlaut dieser Verordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.
Die verbleibenden Erträge verwenden wir, um unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen zu beteiligen. **Bitte beachten Sie:** Reichen die gesamten Nettoerträge nicht für die erforderliche Rückstellung aus, gilt Folgendes: Wir vermindern die Beteiligung am Risikoergebnis und am übrigen Ergebnis um diesen Fehlbetrag. Im schlechtesten Fall sinken diese Beteiligungen auf Null.
- aus dem Risikoergebnis
Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn die [→] Versicherten kürzer leben, als wir angenommen haben. Da wir dann weniger Renten zahlen müssen als vorher berechnet, entstehen Überschüsse. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %.

- aus dem übrigen Ergebnis
Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen,
 - wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben oder
 - wenn wir Erträge aus der Rückversicherung oder aus dem Stornoergebnis erzielen.

Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 50 %.

Die genannten Prozentsätze gelten für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Sie selbst haben keinen Anspruch darauf, dass wir Sie in einer bestimmten Höhe an den Überschüssen beteiligen.

Diese Regelungen sind durch die Mindestzuführungsverordnung vorgeschrieben. Sie können durch eine neue Verordnung geändert oder neu festgelegt werden. Den genauen Wortlaut der Mindestzuführungsverordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Beteiligung an den Überschüssen

(3) Die auf die [→] Versicherungsnehmer entfallenden [→] Überschüsse können wir auf zwei Arten zuweisen: Einen Teil der Überschüsse können wir Verträgen im selben Jahr zuteilen. Damit erhöhen wir die Guthaben oder vermindern die Beiträge für diese Versicherungsnehmer. Den anderen Teil führen wir der sogenannten [→] Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Wir bilden und verwenden die Rückstellung für Beitragsrückerstattung so wie im Gesetz vorgesehen. Hier sind auch die Besonderheiten in Ausnahmefällen geregelt, in denen die Aufsichtsbehörde zustimmen muss (siehe § 140 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich nach der verschiedenen Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen den Überschuss auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Wie hoch die [→] Überschussanteile sind, schlägt der [→] Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Anteile fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie die Überschussbeteiligung geregelt ist und wie hoch die [→] Überschussätze sind. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de.

Überschüsse vor Rentenbeginn

(4) Sie erhalten zu Beginn eines jeden Monats laufende [→] Überschussanteile. Dadurch erhöht sich Ihr Guthaben. Wir nennen diese Art der Überschussverwendung Wertzuwachs.

Das garantierte Guthaben und die garantierte Rente bei Rentenbeginn erhöhen sich nicht durch die Überschussanteile.

Wir berechnen die laufenden Überschussanteile wie folgt:

- Für Topf 1 in Prozent des Guthabens am Ende des vorherigen Monats.
- Für Topf 2 in Prozent des Guthabens jedes Fonds am Ende des vorherigen Monats. Die Höhe der Prozentsätze unterscheidet sich von Fonds zu Fonds. **Bitte beachten Sie:** Fondsgesellschaften erstatten uns teilweise die laufenden Kosten eines Fonds. Auf Basis dieser Rückerstattungen legen wir den laufenden Überschussanteil fest. Dieser kann für einige Fonds auch Null sein. Die laufenden Überschussanteile vermindern die tatsächlichen Fondskosten. Wie hoch die Fondskosten sind, finden Sie in dem Fondsporträt des jeweiligen Fonds oder auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Wenn wir Überschüsse aus einer [→] BUZ in den Hauptvertrag einrechnen, gilt Folgendes: Wir teilen diese Überschüsse auf Topf 1 und Topf 2 so auf, wie Sie zuletzt Ihre Beiträge aufgeteilt haben. Die Garantien erhöhen sich dadurch nicht.

Schlussbonus

(5) Zusätzlich zu den laufenden [→] Überschussanteilen bilden wir für Ihr Guthaben in Topf 1 eine [→] Anwartschaft für einen [→] Schlussbonus. Diesen nennen wir auch Schlussüberschuss.

Die Anwartschaft für den Schlussbonus steigt monatlich um einen Prozentsatz des Guthabens in Topf 1. Hierfür legen wir das Guthaben zum Ende des vorherigen Monats zugrunde. Die Höhe des Prozentsatzes hängt davon ab, welche Dauer Sie vereinbart haben, um Ihre Beiträge zu zahlen. Bis wir aus dem Schlussbonus eine Leistung erbringen, können wir die Höhe

der Anwartschaft neu festsetzen. Dies gilt auch für vergangene [→] Versicherungsjahre.

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben sollten, erhöhen wir die Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen. Wir erhöhen die Rente um eine Leistung im Todesfall aus der Anwartschaft für den Schlussbonus. Diese ist geringer, als die erreichte Anwartschaft für den Schlussbonus.

Bitte beachten Sie: In folgenden Fällen berücksichtigen wir keine Leistung im Todesfall aus dem Schlussbonus:

- während des ersten Drittels der vereinbarten Dauer bis zum Rentenbeginn,
- längstens in den ersten zehn Jahren der Laufzeit Ihres Vertrags.

Bei Rentenbeginn erhöhen wir mit dem Schlussbonus Ihre Rente. Wie wir die Rente berechnen finden Sie in § 12 Absatz 3.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(6) Wir berechnen die laufenden [→] Überschussanteile jährlich in Prozent des Guthabens.

Bitte beachten Sie: Wenn die Rente nach garantierten Leistungen höher ist als die Rente nach neuen [→] Rechnungsgrundlagen (siehe § 12 Absatz 3), gilt: Zu Rentenbeginn verrechten wir einen Teil Ihres Guthabens mit neuen Rechnungsgrundlagen. Den anderen Teil verrechten wir mit den Rechnungsgrundlagen, mit denen wir die Rente nach garantierten Leistungen ermittelt haben. Wir teilen das Guthaben so auf, dass die Summe der Teilrenten der Rente nach garantierten Leistungen entspricht.

Wir erhöhen die Teilrenten mit den jährlichen Überschussanteilen. Die Höhe der Überschussätze legen wir für jede Teilrente getrennt fest.

Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs
- Bonusrente oder
- wachsende Bonusrente.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie nichts anderes beantragen, erhalten Sie einen Rentenzuwachs.
- Wenn Sie vereinbart haben, dass die Rente garantiert steigt, können Sie keine (wachsende) Bonusrente wählen.

- Eine garantierte Steigerung der Rente gilt auch für den Rentenzuwachs.
- Wenn Sie während der [→] Rentengarantiezeit sterben sollten, berechnen wir die Rente an Ihre leistungsberechtigten Hinterbliebenen wie es in § 13 Absatz 3 beschrieben wurde. Dabei berücksichtigen wir die künftig zu erwartenden Überschussanteile nicht. Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, zahlen wir keine Leistungen aus.

Rentenzuwachs:

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschussätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn Ihre Rente angestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Damit garantieren wir den erreichten Rentenzuwachs für die gesamte Rentendauer.

Bonusrente und wachsende Bonusrente:

Wenn Sie eine (wachsende) Bonusrente wählen, erhöhen wir die Rente um einen Bonus. Diesen berechnen wir aus den während der gesamten Rentendauer zu erwartenden Überschussanteilen. Solange sich die Höhe der Überschussanteile nicht ändert, bleibt die Höhe der zusätzlichen Bonusrente gleich.

Bei der wachsenden Bonusrente beginnt die Rente mit einem etwas niedrigeren Bonus. Dafür steigt die gesamte Rente jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs um den vereinbarten Prozentsatz. Um welchen Prozentsatz die Rente steigt, können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen.

Wir können nicht garantieren, wie hoch die Bonusrente ist. Auch den Steigerungssatz bei der wachsenden Bonusrente können wir nicht garantieren. Die (wachsende) Bonusrente ändert sich, wenn wir die Überschussätze neu festlegen. Wenn diese sinken, sinkt auch der Bonus. Für die wachsende Bonusrente gilt Folgendes:

- Wenn die Überschussätze sinken, sinkt zuerst der Steigerungssatz und danach sinkt der Bonus.
- Wenn die Überschussätze steigen, bleibt der Steigerungssatz gleich und der Bonus steigt.

Bewertungsreserven

(7) Sofern Sie vor Rentenbeginn direkt an der Wertentwicklung der gewählten Fonds (Topf 2) beteiligt sind, entstehen hierfür keine [→] Bewertungsreser-

ven. Diese entstehen nur aus dem Guthaben in Topf 1. Wir ermitteln jeden Monat neu, welche Bewertungsreserven wir nach gesetzlichen Vorschriften verteilen können. Die ermittelten Bewertungsreserven ordnen wir den einzelnen Verträgen zu. Dabei berücksichtigen wir, wie die Verträge zur Bildung von Bewertungsreserven beigetragen haben. Wir ermitteln und verteilen die Bewertungsreserven so, wie im Gesetz vorgesehen (siehe § 153 Versicherungsvertragsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Bewertungsreserven hängt davon ab, wie sich die Kapitalmärkte entwickeln. Weil die Kapitalmärkte schwanken, kann Ihre Beteiligung höher oder niedriger ausfallen. **Sie kann sogar ganz entfallen.** Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Um die Schwankungen der Bewertungsreserven auszugleichen, bilden wir eine [→] Anwartschaft für einen [→] Sockelbetrag. Diese Anwartschaft steigt monatlich um einen Prozentsatz. Diesen berechnen wir auf das Guthaben in Topf 1 zum Ende des vorherigen Monats. Bis wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen, können wir den Prozentsatz ändern und die Höhe der Anwartschaft neu festsetzen. Dies gilt auch für vergangene [→] Versicherungsjahre.

(8) Wir beteiligen Sie zu folgenden Zeitpunkten an den Bewertungsreserven:

- wenn Sie vor Rentenbeginn sterben sollten.
- bei Rentenbeginn.
- während der Rentendauer.

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben sollten, erhöhen wir die Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen. Um welchen Betrag wir die Rente erhöhen, ergibt sich aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven. Wir berücksichtigen mindestens die Leistung im Todesfall aus der [→] Anwartschaft für den [→] Sockelbetrag. Diese ist geringer als die erreichte Anwartschaft für den Sockelbetrag.

Bitte beachten Sie: In folgenden Fällen berücksichtigen wir keine Leistung im Todesfall aus der Anwartschaft für den Sockelbetrag:

- während des ersten Drittels der vereinbarten Dauer bis zum Rentenbeginn,
- längstens in den ersten zehn Jahren der Laufzeit Ihres Vertrags.

Bei Rentenbeginn erhöhen wir mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven Ihre Rente. Dabei berücksichtigen wir mindestens den Sockelbetrag. Wie wir die Rente berechnen finden Sie in § 12 Absatz 3.

Auch während der Rentendauer beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Dies geschieht, indem wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbeginn erhöhen. Die Höhe der zusätzlichen Überschussanteile ermitteln wir jährlich neu.

Bitte beachten Sie: Auch während der Rentendauer können die Überschussanteile unterschiedlich hoch sein, je nachdem wie die Kapitalmärkte schwanken. Dadurch kann Ihre jährliche Beteiligung an den Bewertungsreserven höher oder niedriger sein. Sie kann auch ganz entfallen.

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

§ 16 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?

(1) Wenn Sie Leistungen aus diesem Vertrag erhalten möchten, benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

- den [→] Versicherungsschein und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben (Lebensbescheinigung). Die Kosten für dieses amtliche Zeugnis übernehmen wir. Wir werden dieses amtliche Zeugnis in der Regel jährlich verlangen.

(3) Ihr Tod muss uns [→] unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich muss uns eine amtliche Sterbeurkunde vorgelegt werden. Diese muss das Geburtsdatum und den Geburtsort enthalten. Wenn wir Renten nach Ihrem Tod zu viel ausgezahlt haben, muss uns der Empfänger diese Renten zurückzahlen.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

(5) Wenn wir die Unterlagen erhalten haben, prüfen wir Folgendes:

- liegt ein [→] Versicherungsfall vor und
- wie hoch sind die Leistungen.

Erst wenn wir diese Prüfungen abgeschlossen haben, zahlen wir die Leistungen. Dafür müssen Sie die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten erfüllt haben. Wenn Sie diese Pflichten verletzen, kann dies zur Folge haben, dass

- sich unsere Leistungen verzögern oder
- wir gar keine Leistungen zahlen.

(6) Wenn wir Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszahlen sollen, gilt: Der Empfänger trägt das Risiko, dass die Leistungen nicht ankommen.

§ 17 Wer erhält die Leistungen?

(1) Die Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir an Sie oder nach Ihrem Tod an Ihre [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen.

(2) Sie können diesen Vertrag

- nicht vererben,
- nicht übertragen,
- nicht beleihen,
- nicht veräußern und
- nicht kapitalisieren.

Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag daher nicht auf Dritte übertragen, also nicht abtreten oder verpfänden. Sie dürfen uns auch keine andere Person benennen, die die Leistungen aus diesem Vertrag erhalten soll. Sie können diesen Vertrag auch nicht auf einen anderen [→] Versicherungsnehmer übertragen. Diese Einschränkungen dürfen wir nachträglich nicht ändern.

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

§ 18 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

(1) Sie können einen einmaligen Beitrag oder laufende Beiträge zahlen. Laufende Beiträge können Sie in folgenden Abständen (Zahlungsweise) zahlen:

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

(2) Sie müssen den ersten oder einmaligen Beitrag wie folgt zahlen:

- sofort nachdem wir den Vertrag mit Ihnen geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum für den Beginn der Versicherung finden Sie im [→] Versicherungsschein.

Alle folgenden Beiträge müssen Sie jeweils zum Beginn der gewählten Zahlungsweise zahlen.

(3) Wir buchen Ihre Beiträge jeweils am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Anders dürfen Sie nicht zahlen. Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen konnten,
- wir berechtigt sind, Ihren Beitrag einzuziehen und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie nicht dafür verantwortlich sind, dass wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie Ihren Beitrag [→] unverzüglich an uns überweisen.

(4) Der Beitrag für eine Berufsunfähigkeitsrente muss niedriger sein als 50 % des Gesamtbeitrags.

§ 19 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?

(1) Wenn wir Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wenn wir zurücktreten, müssen Sie uns folgende Kosten erstatten: Alle Kosten für ärztliche Untersuchungen, die uns bei der [→] Risikoprüfung entstanden sind. Wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

Wenn wir Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten und ein [→] Versicherungsfall eintritt, erbringen wir keine Leistungen. Über diese Folge müssen wir Sie in folgender Weise informieren:

- durch eine gesonderte Mitteilung in [→] Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im [→] Versicherungsschein.

Wir müssen trotzdem leisten, wenn

- wir Sie nicht in der beschriebenen Weise informiert haben oder
- Sie nicht verantwortlich sind, dass wir den Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

(2) Wenn wir einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Dies gilt auch für sonstige Be-

träge, die Sie uns schulden. Wenn Sie den angemahnten Betrag nicht in den gesetzten Fristen zahlen, setzen wir die Leistungen herab wie bei einem Beitragsstopp. Mehr dazu finden Sie in § 25.

Die Kosten für die Mahnung müssen Sie tragen. In unserer Mahnung werden wir Sie auf die Rechtsfolgen nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz hinweisen. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

§ 20 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?

(1) Sie können Ihren laufenden Beitrag jederzeit für die Zukunft erhöhen oder senken. Dazu müssen Sie Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 600 EUR im Jahr betragen. Der Beitrag für eine [→] BUZ zählt mit dazu.
- Das Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge des Hauptvertrags müssen zusammen mindestens 1.000 EUR betragen.
- Der neue Beitrag darf in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht übersteigen.

Wir teilen den neuen Beitrag so auf die beiden Töpfe auf, wie Sie es festgelegt haben. Wenn Sie den Beitrag anders aufteilen möchten, beachten Sie bitte die Regelungen in § 32 Absatz 2.

Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

(2) Wenn Sie eine [→] BUZ eingeschlossen haben, beachten Sie bitte Folgendes:

- Wenn Sie die Beiträge erhöhen, bleibt die Höhe einer vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente unverändert.
- Wenn Sie die Beiträge senken, muss der Beitrag für die Berufsunfähigkeitsrente weiter niedriger sein als 50 % des Gesamtbeitrags. Dies kann dazu führen, dass wir die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente senken müssen.
- Die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gilt immer für den neuen Beitrag.
- Wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, führen wir eine neue [→] Risikoprüfung durch. Wir verzichten darauf, wenn sich der jährliche Beitrag innerhalb der letzten fünf Jahre um höchstens 3.000 EUR erhöht hat. Hierbei

zählen wir die aktuelle Erhöhung mit. Die Erhöhungen aus einer vereinbarten [→] Dynamik zählen nicht dazu.

§ 21 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?

Sie können jederzeit vor Rentenbeginn zusätzliche Beträge einzahlen. Wir nennen diese zusätzlichen Beträge Zuzahlungen. Ihre jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit den Zuzahlungen in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht übersteigen.

Von Ihrer Zuzahlung ziehen wir zunächst Kosten ab. Die Zuzahlung teilen wir so auf die beiden Töpfe auf, wie Sie es festgelegt haben. Wenn Sie für Ihre Zuzahlung eine andere Aufteilung wünschen, müssen Sie uns dies mitteilen.

Die Zuzahlung erhöht in Topf 1 das Guthaben zum Beginn des Monats, in dem die Zahlung erfolgt.

Die Zuzahlung für Topf 2 rechnen wir in [→] Fondsanteile um (siehe § 31 Absatz 3). Die Zuzahlung bewirkt, dass sich das Guthaben in Topf 2 zum Beginn des nächsten Monats erhöht.

Leistungen aus einer [→] BUZ erhöhen sich nicht. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

§ 22 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag berücksichtigt?

(1) Beim Abschluss des Vertrags und während Ihr Vertrag läuft, entstehen Kosten. Die Kosten unterteilen wir in

- Abschluss- und Vertriebskosten und
- Verwaltungskosten.

Diese Kosten sind bereits im Beitrag enthalten und müssen von Ihnen nicht zusätzlich gezahlt werden.

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten benötigen wir vor allem, um die Vermittlung des Vertrags zu vergüten und den Vertrag einzurichten. Dies sind zum Beispiel Kosten für eine fachkundige Beratung oder die Bearbeitung von Anträgen. Wir berechnen die Abschluss- und Vertriebskosten in Prozent der Summe aller vereinbarten Beiträge sowie von jeder Zuzahlung. Wir verteilen die auf die vereinbarten Beiträge berechneten Kosten wie folgt:

- Auf die ersten fünf Jahre in gleichen Teilbeträgen.
- Dieser Zeitraum verlängert sich, wenn Sie am Anfang verminderte Beiträge zahlen. Solange Sie

verminderte Beiträge zahlen, ziehen wir niedrigere Teilbeträge ab.

- Dieser Zeitraum verringert sich, wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass Sie weniger als fünf Jahre Beiträge zahlen. Wir ziehen die Kosten dann in gleichen Teilbeträgen über die gesamte Zeit ab, in der Sie Beiträge zahlen.
- Wenn Sie einen einmaligen Beitrag oder Zuzahlungen leisten, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig ab.

Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

(3) Die Verwaltungskosten benötigen wir zum Beispiel

- um Ihren Vertrag zu betreuen, solange Ihr Vertrag läuft und
- um Ihren Vertrag zu verwalten.

Vor Rentenbeginn berechnen wir die Verwaltungskosten wie folgt:

- Wir erheben einen festen monatlichen Eurobetrag über die gesamte Zeit, in der Sie Beiträge zahlen.
- Wir berechnen Kosten in Prozent jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung.
- Wir berechnen monatliche Kosten in Prozent des [→] gebildeten Kapitals zum Ende des vorherigen Monats. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir diese Kosten vom gebildeten Kapital ab.

Die Fondsgesellschaften erheben laufende Kosten für die Fonds in Prozent des Fondsguthabens. Diese Kosten zahlen Sie nicht gesondert. Die Fondsgesellschaften entnehmen diese Kosten direkt dem Fondsguthaben. Die Kosten sind bereits in der Wertentwicklung der Fonds berücksichtigt.

Das [→] klassische Vermögen und das Guthaben der einzelnen Fonds teilen wir je nach Höhe der Kosten verschiedenen Kostengruppen zu. Im Produktinformationsblatt nennen wir Ihnen den höchst möglichen Prozentsatz der jährlichen Kosten für das gesamte gebildete Kapital und für jede Kostengruppe. Wir geben im Produktinformationsblatt den Prozentsatz der Kosten an, den wir höchstens für das klassische Vermögen verwenden. Mit dem vollen Satz rechnen wir nur, wenn diese Kosten durch die Wertentwicklung des klassischen Vermögens abgedeckt werden können. Die tatsächlich angefallenen Kosten können Sie den jährlichen Mitteilungen entnehmen.

Ab Rentenbeginn berechnen wir die Verwaltungskosten in Prozent der gezahlten Leistungen.

Wie hoch die Verwaltungskosten genau sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

§ 23 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

(1) Bei einem Versorgungsausgleich nach einer Ehescheidung fallen Kosten in Höhe von 200 EUR an. Diese Kosten entnehmen wir zu gleichen Teilen dem Guthaben der Verträge beider beteiligter Personen. Dies gilt auch nach einer Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Weitere Informationen zum Thema Versorgungsausgleich finden Sie in unserer Teilungsordnung. Diese stellen wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung.

(2) Von § 22 und § 23 Absatz 1 unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche.

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

§ 24 Wie können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen?

Wenn Sie vorübergehend Ihre Beiträge nicht zahlen können, können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen. Dafür bieten wir Ihnen eine Beitragspause oder eine Stundung der Beiträge an. Bei der Stundung müssen Sie die ausgesetzten Beiträge innerhalb einer festgelegten Zeit nachzahlen. Nach einer Beitragspause können Sie den gleichen Beitrag wie zuvor weiter zahlen.

Beitragspause

(1) Sie können Ihre Beiträge bis zu 24 Monate aussetzen. Hierfür müssen Sie die Beiträge für die ersten zwölf Monate vollständig bezahlt haben. Der Zeitraum, in dem Sie noch Beiträge zahlen, muss nach der Beitragspause mindestens zehn Jahre betragen. Die Beitragspause beginnt frühestens, wenn Ihr nächster Beitrag fällig ist.

Zu Beginn der Beitragspause benötigen wir Ihre Angabe, in welcher Höhe Sie nach dem Ende der Beitragspause Ihre Beiträge wieder zahlen möchten. Sie können folgende Wege wählen:

- **1. Weg:** Sie zahlen wieder den gleichen Beitrag wie vor der Beitragspause. Wir berechnen Ihre versicherten Leistungen neu. Wegen der fehlenden Beiträge während der Beitragspause verringern sich die versicherten Leistungen dauerhaft ab Be-

ginn der Beitragspause. Eine Stornogebühr erheben wir nicht.

- **2. Weg:** Sie versichern die gleichen Leistungen wie vor der Beitragspause. Damit zahlen Sie künftig einen höheren Beitrag. Je länger Ihr Vertrag noch läuft, desto geringer wirkt sich die Beitragspause auf den künftigen Beitrag aus.

Wenn Sie mit uns keine Vereinbarung getroffen haben, gehen wir nach dem 1. Weg vor.

Bitte beachten Sie:

- Die Beitragspause umfasst auch die Beiträge für die [→] BUZ.
- Der Beitrag für die Altersvorsorge muss mehr als 50 % des Gesamtbeitrags betragen. Dies kann dazu führen, dass wir die vereinbarte garantierte Rente im Hauptvertrag anpassen.
- Die Beiträge dürfen in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht übersteigen.
- Sie können die Beitragspause einmalig auf höchstens 24 Monate verlängern.
- Sie können die Beitragspause vorzeitig beenden und zahlen Ihre Beiträge wieder zu den gleichen Terminen wie vor der Beitragspause.
- Wenn Sie zu Beginn des Vertrags verminderte Beiträge zahlen, gilt: Sie können erst mit der Beitragspause beginnen, wenn Sie den unverminderten Folgebeitrag zwölf Monate gezahlt haben.
- Wenn Sie eine BUZ eingeschlossen haben, gilt: Während der Beitragspause können Sie keine Ausba- oder Nachversicherungsgarantie ausüben.
- Wenn Sie eine [→] Dynamik vereinbart haben, gilt: Während der Beitragspause werden die Beiträge nicht planmäßig erhöht.

Die Beitragszahlung setzt nach dem Ende der Beitragspause automatisch wieder ein.

Nach einer Beitragspause ist eine weitere Beitragspause oder eine Stundung erst möglich, wenn Sie wieder für mindestens 48 Monate Beiträge gezahlt haben. Der Zeitraum für alle Beitragspausen in diesem Vertrag darf 48 Monate nicht übersteigen.

Stundung

- (2) Sie können Ihre Beiträge für bis zu 24 Monate ganz oder teilweise stunden und später zahlen. Hierzu müssen Sie mit uns einen individuellen Vertrag in [→] Schriftform abschließen. Die vereinbarten Leis-

tungen ändern sich dadurch nicht. Eine Stundung ist nur möglich, wenn

- Sie die Beiträge für die ersten zwölf Monate vollständig bezahlt haben und
- Ihr Guthaben bei Beginn der Stundung mindestens so hoch ist wie die Beiträge, die wir stunden sollen.

Wenn der vereinbarte Zeitraum für die Stundung endet, können Sie den offenen Betrag wie folgt ausgleichen:

- Vollständig in einem Betrag oder
- in gleichmäßigen Raten von höchstens 48 Monaten. Die Raten können Sie jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen. Eine Rate muss mindestens 25 EUR betragen.

Nach einer Stundung ist eine weitere Stundung oder Beitragspause erst möglich, wenn Sie den offenen Betrag vollständig ausgeglichen haben.

§ 25 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

(1) Wenn Sie Ihre Beiträge nicht zahlen können, können Sie Ihre Beiträge stoppen (Beitragsfreistellung). Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, wann der Beitrags-Stopp beginnen soll. Er kann frühestens beginnen, wenn Ihr nächster Beitrag fällig ist.

(2) Wenn Sie Ihre Beiträge stoppen, führen wir Ihren Vertrag als beitragsfreie Versicherung weiter. Die garantierten Leistungen zum Rentenbeginn rechnen wir neu. Wir erheben keine Stornogebühr. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir monatlich die guthabenbezogenen Kosten (§ 22 Absatz 3) von Ihrem Guthaben ab. Haben Sie eine [→] BUZ eingeschlossen, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

Bitte beachten Sie: Ein Beitrags-Stopp kann für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren Beiträgen ab (§ 22 Absatz 2). **Deshalb ist zunächst nur ein geringes Guthaben vorhanden. Das Guthaben kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge.** Wie hoch die garantierten Leistungen nach einem Beitrags-Stopp sind, finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein.

(3) Sie können den Beitrags-Stopp jederzeit beenden. Hierfür müssen Sie mit uns vereinbaren, dass Sie Ihren bisherigen Beitrag ab der nächsten Fälligkeit wieder zahlen. Wir verzichten darauf, eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen. Die garantierten Leistungen berechnen wir neu. Welche [→] Rechnungs-

grundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

Die während des Beitrags-Stops nicht gezahlten Beiträge können Sie ganz oder teilweise nachzahlen. Sie können den Betrag wie folgt ausgleichen:

- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag.
- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge, indem Sie Ihre künftigen Beiträge erhöhen.

Bitte beachten Sie: Laufende oder einmalige Beiträge dürfen in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht übersteigen. Wenn Sie eine [→] BUZ eingeschlossen haben, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTLUNG

§ 26 Wie können Sie Ihre Fonds für Topf 2 auswählen?

(1) Sie können bis zu 20 Fonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl wählen. Sie bestimmen ebenfalls die prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds. Die aktuelle Fondsauswahl finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Diese Fondsauswahl umfasst Fonds aus verschiedenen Kategorien: Wir bieten derzeit Aktienfonds aus verschiedenen Regionen oder zu bestimmten Themen. Außerdem gibt es Fonds aus anderen Kategorien: Zum Beispiel [→] vermögensverwaltende Fonds, [→] ETFs und [→] Rentenfonds. Neben den oben genannten Fonds bieten wir ebenfalls selbst gemanagte Strategieportfolios für die Fondsauswahl an. Für die Strategieportfolios bestimmen wir Folgendes:

- Eine Strategie, nach der wir das Guthaben auf mehrere Fonds aufteilen,
- die einzelnen Fonds, auf die wir das Guthaben aufteilen und
- Änderungen der Strategie. Dies bedeutet, dass wir das Guthaben in neue Fonds oder mit einer neuen Aufteilung anlegen.

(2) Switch: Mit einem Switch können Sie Folgendes kostenlos ändern:

- in welche Fonds wir Ihre Sparbeiträge und [→] Überschüsse anlegen,
- welche bestehenden Fonds Sie nicht weiter besparen möchten oder

- in welchen Anteilen wir Ihr Guthaben in Topf 2 auf die verschiedenen Fonds aufteilen.

Dies ist frühestens zu Beginn des folgenden Monats möglich, nachdem Sie den Switch beantragen. Wenn nach einer Änderung keine weiteren Beiträge und Überschüsse mehr in einen Fonds fließen, gilt: Der Fonds bleibt mit seinen Anteilinheiten bestehen, sofern Sie keine Übertragung auf einen anderen Fonds veranlassen.

(3) Shift: Mit einem Shift können Sie Guthaben von einem Fonds auf einen anderen Fonds übertragen. Dies können Sie jederzeit und kostenlos tun. Sie können das ganze Guthaben oder Teile davon übertragen. Ihre Fondsauswahl für die Anlage der Sparbeiträge und [→] Überschüsse ändert sich dadurch nicht.

Bitte beachten Sie: Ihre Fondsauswahl darf insgesamt 20 Fonds nicht übersteigen.

§ 27 Wann können wir einen Fonds austauschen?

(1) Wir sind berechtigt, einen Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds zu ersetzen. Voraussetzung dafür sind erhebliche Änderungen bei einem Fonds, die wir nicht beeinflussen können.

Beispiele für erhebliche Änderungen sind:

- Die Fondsgesellschaft schließt den Fonds oder löst ihn auf.
- Die Fondsgesellschaft stellt den Kauf und Verkauf des Fonds ein.
- Die Fondsgesellschaft erhöht oder erhebt nachträglich Kosten.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Fristen für den Kauf oder Verkauf von Fonds.
- Wir beenden unsere Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fondsgesellschaft.

Zu den erheblichen Änderungen zählt auch, wenn der Fonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme in unsere Fondsauswahl abhängig machen. Dazu zählen zum Beispiel folgende Fälle:

- Die Fondsgesellschaft ändert die Anlagestrategie eines Fonds erheblich.
- Das Guthaben aller [→] Versicherungsnehmer in einem Fonds beträgt länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR.
- Ein Fonds hat sich erheblich schlechter entwickelt als der Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds.
- Ein bedeutendes Ratingunternehmen wertet einen Fonds deutlich ab.

(2) Wenn wir von dem in Absatz 1 genannten Recht Gebrauch machen, werden wir Sie darüber informieren. Wir nennen Ihnen den Zeitpunkt des Austausches und den Ersatzfonds. Wir wählen den Ersatzfonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl, der dem von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entspricht. Sie entscheiden selbst, ob Sie in diesen Fonds anlegen. Sie können auch einen anderen Fonds als Ersatz wählen. Dafür haben Sie sechs Wochen Zeit, nachdem Sie unsere Nachricht erhalten haben. Auch nach Ablauf der Frist können Sie Ihr [→] Fondsguthaben kostenlos auf einen anderen Fonds übertragen.

Wir informieren Sie auch, wenn sich sonst etwas bei den Fonds ändert. Zum Beispiel: Der Name oder die Anlagestrategie ändern sich.

§ 28 Was bedeutet Rebalancing?

Bei einem Rebalancing geschieht Folgendes: Wir stellen die von Ihnen gewählte prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds in Topf 2 einmal pro Jahr wieder her. Dies ist entweder die Aufteilung, die Sie im Antrag gewählt haben oder eine nachträglich geänderte Aufteilung.

Unterschiedliche Wertentwicklungen der gewählten Fonds führen ständig zu neuen Aufteilungen des Guthabens in Topf 2. Wir schichten jeweils zu Beginn eines [→] Versicherungsjahrs um. So bleibt Ihre gewählte Aufteilung auf die Fonds erhalten. Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements (siehe § 30).

§ 29 Was bedeutet die intelligente Anlagesteuerung (IAS)?

Ziel der intelligenten Anlagesteuerung ist es, Risiken der Fondsanlage bereits ab Beginn des Vertrags zu mindern. Dies geschieht, indem wir die Kurse der Fonds ständig überwachen und die Kursschwankungen Ihrer Fondsanlage „glätten“. Im Folgenden beschreiben wir, wie IAS genau funktioniert:

Wir prüfen zu Beginn eines Monats, ob die [→] Volatilität jedes einzelnen Fonds die von uns festgelegte Höchstgrenze übersteigt. **Es gilt folgender Grundsatz: Je kürzer die verbleibende Zeit bis zum Rentenbeginn ist, desto geringer ist die festgelegte Höchstgrenze und damit das Risiko.**

Die Höchstgrenze bestimmen wir anhand

- der gewählten IAS-Variante,
- der verbleibenden Zeit bis zum Rentenbeginn und
- der mittleren Kurse in verschiedenen zurückliegenden Zeiträumen (Trends).

Liegt ein kurzfristiger über einem längerfristigen Trend, deuten wir dies als ein Zeichen für einen positiven Markttrend. Bei positiven Markttrends passen wir die Höchstgrenze nach oben an.

Überschreitet die Volatilität eines Fonds die Höchstgrenze, schichten wir Anteile des Fonds in einen schwankungsarmen Fonds um. Diesen Fonds nennen wir IAS-Fonds. Wir sind berechtigt, den IAS-Fonds auszutauschen. Über den Austausch informieren wir Sie.

Es erfolgt außerdem ein monatliches Rebalancing: Wir schichten das gesamte Guthaben aller Fonds zu Beginn eines Monats um. So bleibt Ihre gewählte Aufteilung auf die Fonds erhalten. Auch das Guthaben des IAS-Fonds wird wieder auf Ihre gewählten Fonds verteilt. Danach prüfen wir wieder die Volatilitäten der einzelnen Fonds. Bei einer zu hohen Volatilität schichten wir erneut Guthaben in den IAS-Fonds um.

Sie können IAS wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder bis zwei Jahre vor Rentenbeginn. Sie müssen einen späteren Beginn spätestens einen Monat vorher mitteilen. IAS beginnt immer zum Beginn eines [→] Versicherungsjahrs.

Sie können IAS zum Ende eines Monats kündigen. Bitte teilen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem gewünschten Ende mit. Wenn IAS endet, bleibt die vorhandene Aufteilung des Fondsguthabens und der IAS-Fonds unverändert bestehen. Ein Rebalancing findet nicht mehr statt. Die künftigen Beiträge und [→] Überschüsse teilen wir so auf, wie Sie es festgelegt haben.

Bitte beachten Sie: IAS ist nicht kombinierbar mit folgenden Optionen:

- Bestehende Fonds nicht weiter besparen (siehe § 26 Absatz 2)
- Übertragen von [→] Fondsguthaben auf einen anderen Fonds (siehe § 26 Absatz 3)
- Jährliches Rebalancing (siehe § 28)
- Ablaufmanagement (siehe § 30)

Wenn Sie IAS erst zu einem späteren Zeitpunkt in Ihren Vertrag einschließen, beachten Sie bitte: Vereinbarte Optionen der zuvor genannten Aufzählung entfallen.

Wir berechnen keine Gebühren, wenn wir Fonds im Rahmen von IAS umschichten.

§ 30 Was bedeutet das Ablaufmanagement?

Ziel des Ablaufmanagements ist es, die Risiken der Fondsanlage in den letzten Jahren vor Rentenbeginn

schrittweise zu mindern. Dies ist für Sie kostenlos. Sie können das Ablaufmanagement wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder bis zwei Jahre vor Rentenbeginn. Sie müssen uns dies bis zu folgendem Zeitpunkt mitteilen: spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn des Ablaufmanagements.

Wir schichten Ihr Guthaben während des Ablaufmanagements von den risikoreicheren Fonds monatlich in die risikoärmeren Fonds um. Als risikoreichere Fonds definieren wir die Fonds, die mehr als 50 % Ihres Fondsvolumens in Aktien investieren. Alle übrigen Fonds aus Ihrer Fondsauswahl berücksichtigen wir beim Ablaufmanagement nicht. Risikoärmere Fonds sind zum Beispiel [→] Rentenfonds oder geldmarktnahe Fonds. Für das Ablaufmanagement können Sie einen Zielwert bestimmen. Der Zielwert gibt an, wie hoch der Anteil an risikoreicheren Fonds bei Rentenbeginn noch sein soll. Wir schlagen Ihnen einen oder mehrere risikoärmere Fonds als so genannte Ablauf-Fonds vor. Sie können uns auch einen anderen Ablauf-Fonds aus unserer Auswahl benennen, in den wir umschichten sollen.

Auch während des Ablaufmanagements können Sie Guthaben von einem auf einen anderen Fonds übertragen. Wenn wir den von Ihnen bestimmten Zielwert früher erreichen, schichten wir nicht weiter in den/die Ablauf-Fonds um. Sollte der Zielwert vor Rentenbeginn wieder überschritten werden, schichten wir weiter um.

Sie können das Ablaufmanagement wie folgt kündigen:

- vor dessen Beginn jederzeit und
- nach dessen Beginn mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines jeden Monats. Bereits erfolgte Umschichtungen bleiben in diesem Fall unverändert bestehen.

Sie können das Ablaufmanagement bis zwei Jahre vor Rentenbeginn auch dann erneut einschließen, wenn Sie dieses bereits gekündigt hatten.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, verlängert sich das Ablaufmanagement bis zum späteren Rentenbeginn. Mehr zum Hinausschieben des Rentenbeginns finden Sie in § 32 Absätze 5 und 6.

§ 31 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

(1) Wir berechnen den Wert Ihres Guthabens in Topf 2 wie folgt: Wir multiplizieren die Anzahl der [→] Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils. Für Fonds in fremder Währung rechnen

wir den Wert mit dem jeweils aktuellen Kurs der fremden Wahrung in Euro um.

(2) Wenn Fonds Ertrage ausschutten, erwerben wir mit den ausgeschutten Ertragen weitere Anteile desselben Fonds. Diese Anteile schreiben wir dem Topf 2 gut. Wenn Fonds Ertrage nicht ausschutten, flieen die Ertrage den Fonds direkt zu und erhohen den Wert der [→] Fondsanteile. Den aktuellen Kurs der Anteile finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(3) Bei den folgenden Ereignissen ermitteln wir den Kurs der Fonds an folgenden Stichtagen:

- Abbuchung falliger Beitrage:
Jeweils am ersten [→] Borsentag des Monats, an dem die Beitrage fallig sind.
- Zuzahlungen:
Am ersten Borsentag, der auf den Eingang Ihrer Zahlung folgt.
- Zuzahlungen, die wir abbuchen sollen:
Am ersten Borsentag, nachdem Ihr Antrag auf Abbuchung bei uns eingegangen ist.
- Umschichtungen von Guthaben aus Topf 2 in Topf 1 nach § 32 Absatz 3:
Spatestens am zweiten Borsentag nachdem wir Ihren Antrag auf Umschichtung erhalten haben.
- Umschichtungen von Guthaben (bei Rebalancing, IAS und Ablaufmanagement):
Am ersten Borsentag des Monats, in dem wir umschichten.
- Switch nach § 26 Absatz 2:
Spatestens am zweiten Borsentag des Monats, in dem wir die Fonds neu aufteilen.
- Shift nach § 26 Absatz 3:
Spatestens am zweiten Borsentag nachdem wir Ihren Antrag auf bertragung erhalten haben.
- Gutschrift von [→] berschussanteilen:
Jeweils am ersten Borsentag eines Monats.
- Anlage von Ausschuttungen aus Fonds:
Am Tag der Ausschuttung.
- Rentenbeginn:
Am ersten Borsentag nach dem 20. des Monats vor dem Rentenbeginn.
- Tod:
Am ersten Borsentag, nachdem wir von Ihrem Tod erfahren haben.

H. GESTALTUNGSMGglichkeiten

§ 32 Welche Gestaltungsmglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

Wir bieten Ihnen zahlreiche Mglichkeiten, den Vertrag Ihren privaten und beruflichen Veranderungen anzupassen. Wie Sie Ihre Beitrage andern knnen, haben wir bereits in § 20 beschrieben.

Zeitraum fr verminderte Beitrage

(1) Sie knnen den Zeitraum, in dem Sie verminderte Beitrage zahlen, um volle Jahre verlangern: mindestens um ein Jahr und langstens auf sechs Jahre ab Beginn des Vertrags. Dies ist nur mglich, wenn der ursprnglich vereinbarte Zeitraum noch nicht beendet ist. Sie mssen uns Ihren Wunsch spatestens einen Monat vorher mitteilen.

Wenn Sie den Zeitraum verlangern mchten, muss eines der folgenden Ereignisse eingetreten sein:

- Sie beginnen ein Aufbaustudium (z.B. Master-Studium) nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium,
- Sie fhren ein Studium nach Erhalt des ersten Staatsexamens fort,
- Sie befinden sich fr ein Auslandsstudium/semester im Ausland,
- Sie beginnen mit einer Promotion oder Doktorandentatigkeit,
- Sie haben ein Kind bekommen,
- Sie sind nach einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium arbeitslos.

Wenn Sie den Zeitraum verkrzen mchten, knnen Sie dieses nur um volle Jahre (mindestens um ein Jahr) tun. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in § 5 Absatz 1.

anderungen Ihrer Aufteilung in die Tpfe

(2) Sie knnen die Aufteilung Ihrer Beitrage auf die beiden Tpfe jederzeit andern. Dies gilt fr die Zukunft und ist fr Sie kostenlos. Die neue Aufteilung gilt bis zum Rentenbeginn oder bis Sie wieder eine neue Aufteilung wahlen. Wenn sich der Anteil Ihrer Beitrage fr den Topf 1 erhohet, erhohet sich auch das garantierte Guthaben. Wenn sich der Anteil Ihrer Beitrage fr den Topf 1 vermindert, vermindert sich auch das garantierte Guthaben.

(3) Sie knnen Ihr Guthaben aus Topf 2 in Topf 1 umschichten. Sie knnen das ganze Guthaben oder

Teile davon umschichten. Der umzuschichtende Betrag muss mindestens 500 EUR betragen. Das Guthaben in Topf 1 erhöht sich zum Beginn des Monats, in dem wir den Kurs der Fonds ermitteln (siehe § 31 Absatz 3). Wenn Sie umschichten, erhöht sich auch das garantierte Guthaben zum Rentenbeginn. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in § 5 Absatz 2.

Bitte beachten Sie: Eine Umschichtung von Topf 1 in Topf 2 ist nicht möglich.

Verschieben des Rentenbeginns

(4) Rentenbeginn vorverlegen:

Wenn Sie einen früheren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor dem neuen Rentenbeginn mitteilen. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

Einen früheren Rentenbeginn können Sie nur wählen, wenn

- der neue Rentenbeginn nicht vor dem Ende Ihres 62. Lebensjahrs liegt und
- keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aus einer [→] BUZ fällig sind.

Haben Sie in Ihren Vertrag eine BUZ eingeschlossen, endet diese zum neuen Rentenbeginn. Der [→] Rückkaufswert der BUZ erhöht das Guthaben Ihres Hauptvertrags. Wenn die monatliche Rente die gesetzlich definierte Kleinbetragsrente nicht erreicht, finden wir Ihre lebenslange Rente in einem Betrag ab (siehe § 7).

(5) Rentenbeginn nach hinten schieben:

Wenn Sie einen späteren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn mitteilen. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5. Es gelten folgende Regelungen:

- Sie können den Rentenbeginn nur um volle Jahre hinausschieben.
- Sie sind zum neuen Rentenbeginn höchstens 85 Jahre alt.
- Sie können zwischen dem ursprünglich vereinbarten und dem neuen Rentenbeginn Beiträge zahlen oder nicht.
- Sie können den späteren Rentenbeginn auch wieder vorverlegen.

- Eine [→] BUZ können Sie nicht verlängern. Sie endet zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.
- Es kann erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.

(6) Neue Regelaltersgrenze:

Wenn eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, gilt Folgendes: Wenn die Regelaltersgrenze in

- der Deutschen Rentenversicherung oder
- den berufsständischen Versorgungswerken

erhöht wird, können Sie den Rentenbeginn nach hinten schieben. Dies ist nur zusammen mit der Verlängerung des Versicherungsschutzes aus der Zusatzversicherung möglich. Bitte beachten Sie dafür die Voraussetzungen der Verlängerungsoption in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Es gelten folgende Regelungen:

- Sie beantragen die Verlängerung innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die gesetzliche Änderung in Kraft getreten ist.
- Sie zahlen für den Vertrag noch Beiträge.
- Es kann erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.

Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

Garantierte Steigerung der Rente

(7) Haben Sie vereinbart, dass Ihre Rente garantiert steigt, können Sie die Höhe dieser Steigerung verringern oder ganz ausschließen. Das gilt nur in dem Zeitraum, in dem Sie Beiträge zahlen. Sie müssen uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vorher mitteilen. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn

(8) Sie können zum Rentenbeginn die Leistung ändern, die fällig wird, wenn Sie nach Rentenbeginn sterben sollten. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Sie können zum Rentenbeginn eine [→] Rentengarantiezeit

- neu vereinbaren,
- verlängern oder verkürzen oder
- ganz ausschließen.

Wir berechnen die Rente wie in § 12 Absatz 3 beschrieben. Welche [→] Rechnungsgrundlagen wir verwenden und wie wir die Garantien berechnen, finden Sie in §§ 2 bis 5.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(9) Sie können zum Rentenbeginn neu festlegen, wie wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbeginn verwenden sollen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Mehr zu den verschiedenen Möglichkeiten finden Sie in § 15 Absatz 6.

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 33 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

(1) Sie können Ihren Vertrag nur während der Zeit kündigen, in der Sie Beiträge zahlen. Nach Rentenbeginn können Sie nicht mehr kündigen. Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, zu welchem Zeitpunkt Sie kündigen. Dies ist frühestens zu dem Zeitpunkt möglich, an dem der nächste Beitrag fällig ist.

Sie können den Vertrag auch teilweise kündigen. Dazu müssen Sie Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 600 EUR im Jahr betragen. Der Beitrag für eine [→] BUZ zählt mit dazu.
- Das Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge des Hauptvertrags müssen zusammen mindestens 1.000 EUR betragen.

Der neue Beitrag wird so auf die beiden Töpfe aufgeteilt, wie Sie es festgelegt haben. Wenn Sie den Beitrag anders auf die beiden Töpfe aufteilen möchten, beachten Sie bitte die Regelungen in § 32 Absatz 2.

(2) Wenn Sie kündigen, führen wir Ihren Vertrag so fort, als wenn Sie einen Beitrags-Stopp nach § 25 durchgeführt hätten. Sie können nicht verlangen, dass wir Ihr Guthaben auszahlen oder Beiträge an Sie zurückzahlen. Haben Sie eine [→] BUZ eingeschlossen, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

J. BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

§ 34 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht zufrieden sind, wenden Sie sich gerne an unsere interne Beschwerdestelle. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
E-Mail: leben@alte-leipziger.de
Internet: www.alte-leipziger.de

(2) Wenn Verhandlungen mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt haben, gibt es weitere Beschwerdemöglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

Sie können sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn Sie diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Anwartschaft	Eine Anwartschaft ist die rechtlich gesicherte Aussicht auf eine Leistung, deren Höhe und Fälligkeit noch nicht feststeht. Die Voraussetzungen für die Auszahlung der Leistung können erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden.
Ausgabeaufschlag	Einmalige Gebühr, die Fondsgesellschaften normalerweise beim Kauf von Fondsanteilen erheben. Fondsgesellschaften geben den Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des aktuellen Kurses an. Die Höhe kann zwischen 0 % und 7 % betragen.
Barwert	Der Barwert ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen. Wir ermitteln den Barwert, indem wir zukünftige Rentenzahlungen abzinsen und diese anschließend summieren. Dafür verwenden wir den bei Rentenbeginn aktuellen [→] Rechnungszins.
Bewertungsreserven	Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.
Börsentag	Sind die Tage, an denen Wertpapiere an den Börsen gehandelt werden.
BUZ	Zusatzversicherung für den Fall einer Berufsunfähigkeit.
Dynamik	Wenn Sie in Ihren Vertrag eine Dynamik eingeschlossen haben, erhöhen wir automatisch jährlich Ihren Beitrag. Dadurch steigen die vereinbarten Leistungen. Das Risiko prüfen wir dabei nicht erneut.
Erklärungen	Sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum Beispiel: Anfechtungen, Mahnungen.
ETF	Exchange Traded Fund ist ein Investmentfonds, der an einer Börse gehandelt wird. In der Regel sind ETFs passiv verwaltete Investmentfonds. Sie bilden einen Index nach und sind kostengünstig.
Fondsanteil	Mit einem Fondsanteil haben Sie einen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft auf einen Teil des Fondsvermögens. Der Wert eines Fondsanteils berechnet sich aus dem Gesamtwert des Fondsvermögens und den vorhandenen Fondsanteilen. Der Wert wird üblicherweise an jedem [→] Börsentag ermittelt.
Fondsguthaben	Um das Fondsguthaben zu berechnen, multiplizieren wir die Anzahl Ihrer [→] Fondsanteile mit dem aktuellen Kurs eines Fondsanteils. Auch [→] Überschüsse erhöhen das Fondsguthaben.
Gebildetes Kapital	Dieser Begriff ist in § 1 Absatz 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz geregelt. Bei dem gebildeten Kapital handelt es sich um das Guthaben in Topf 1 und Topf 2. Auch die [→] Überschüsse und die [→] Bewertungsreserven zählen dazu. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .

Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen

Dieser ist gesetzlich geregelt und an den Höchstbeitrag der knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt. Im Fall der Zusammenveranlagung verdoppelt sich dieser Betrag. Mehr dazu finden Sie in § 10 Absatz 3 EStG.

Klassisches Vermögen

Mit diesem beschreiben wir das klassische Sicherungsvermögen, das in § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücken, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen.

Leistungsberechtigte Hinterbliebene

Als leistungsberechtigte Hinterbliebene gelten der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner oder die Kinder, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat.

Rechnungsgrundlagen

Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten.

Rechnungszins

Ist der Zinssatz, den wir berücksichtigen, wenn wir aus einem Guthaben eine Rente berechnen. In § 2 der aktuellen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung ist jeweils der höchste Rechnungszins festgelegt. Zurzeit beträgt dieser 1 % pro Jahr.

Rentenfaktor

Gibt an, wie viel Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten. Beispiel: Nehmen wir an, Sie haben zum Rentenbeginn ein Guthaben von 50.000 EUR und Ihr garantierter monatlicher Rentenfaktor beträgt 30 EUR. Dann erhalten Sie mindestens 150 EUR monatliche Rente.

Rentenfonds

Ist ein Investmentfonds, der sein Vermögen ganz oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere anlegt. Zu festverzinslichen Wertpapieren gehören zum Beispiel Anleihen oder Pfandbriefe.

Rentengarantiezeit

Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn. Sie legt den Zeitraum fest, in dem wir bei Tod eine Leistung an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen erbringen.

Risikoprüfung

Wenn Sie eine Versicherung beantragen, prüfen wir das Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir Ihren Antrag annehmen.

Rückkaufswert der BUZ

Den Rückkaufswert der [→] BUZ ermitteln wir, wenn Sie den Rentenbeginn vorverlegen. Wir erheben keine Stornogebühr. Wie wir den Rückkaufswert berechnen, finden Sie in § 13 der Bedingungen für die BUZ. Wir zahlen den Rückkaufswert nicht aus.

Rückstellungen

Sind Passivposten in der Bilanz, zu denen noch ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Dies kann zum Beispiel Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen betreffen.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung	Ist eine versicherungstechnische [→] Rückstellung in der Bilanz eines Versicherers. Sie enthält den Wert der Ansprüche auf Beitragsrückerstattung der [→] Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Dieser Rückstellung entnehmen wir zum Beispiel die jährlichen [→] Überschussanteile, die wir den einzelnen Verträgen konkret zuteilen.
Schlussbonus	Der Schlussbonus ist eine Art der Überschussbeteiligung. Er ist niemals garantiert.
Schriftform	Wenn die Schriftform vorgeschrieben ist, müssen [→] Erklärungen zum Beispiel per Brief mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Die Schriftform ist in § 126 Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Sockelbetrag	Für die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven berücksichtigen wir einen Mindestwert. Diesen haben wir Sockelbetrag genannt.
Sterbetafel	Stellt dar, wie sich die Gesamtheit der [→] Versicherten durch Tod erwartungsgemäß verringert.
Steuerlich ansässig	Begriff aus dem Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen: Ein Steuerpflichtiger ist in folgendem Staat steuerlich ansässig: Staat, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat und dem er deswegen aus der Sicht des Abkommens zugeordnet wird.
Textform	Für die Textform reicht eine lesbare [→] Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen höhere Kapitalerträge oder müssen weniger Leistungen erbringen als angenommen.
Überschussanteil	Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir Ihrem Vertrag gutschreiben.
Überschussatz	Anhand der Überschussätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht.
Unverzüglich	Bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“.
Verantwortlicher Aktuar	Ist ein versicherungsmathematisch ausgebildeter Sachverständiger. Jeder Lebensversicherer muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Dieser achtet insbesondere darauf, dass der Versicherer die Garantien gegenüber seinen [→] Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllen kann.

Vermögensverwaltende Fonds	Sind Investmentfonds, die in Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen oder Edelmetallen anlegen. Ziel ist, durch eine ausgewogene Anlage positive Erträge in allen Marktphasen zu erzielen.
Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Bei einer Basisrente sind der Versicherte und der [→] Versicherungsnehmer immer identisch.
Versicherungsfall	Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel bei Berufsunfähigkeit oder Tod.
Versicherungsjahr	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.
Versicherungsnehmer	Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner.
Versicherungsschein	Ist eine Urkunde über den Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.
Volatilität	Maß für die Schwankungsbreite eines Wertpapiers, einer Währung oder eines Fondskurses über einen längeren Zeitraum. Wir verwenden bei der Intelligenten Anlagesteuerung Volatilitäten über einen Zeitraum von einem Monat.